

AM 84/2020



Amtliche Mitteilungen 84/2020

**Geschäftsordnung des
Studierendenparlaments
der Universität zu Köln
vom 29. Juli 2020**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit: Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 3. AUGUST 2020

Öffentlich ausgelegt: 3. AUGUST 2020 BIS
31. AUGUST 2020

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

vom 29.07.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammentritt des SP
- § 2 Mitglieder des SP
- § 3 Wahl des Präsidiums
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Ermessensentscheidungen
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Fraktionswechsel
- § 8 Organisation
- § 9 Fraktionspausen
- § 10 Einrichtung und Zusammensetzung
- § 11 Ausschussvorsitz
- § 12 Verfahren
- § 13 Grundsätze zur Einladung der Sitzung
- § 14 Ladungsfrist
- § 15 Tagesordnung
- § 15a Rat der Fraktionen
- § 16 Beginn und Ende der Sitzung
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Genehmigung der Tagesordnung
- § 19 Gang der Verhandlung
- § 20 Wiederaufnahme der Beratungen
- § 21 Rederecht
- § 22 Antragsrecht, Antragsfristen
- § 23 Stimmrecht, Abstimmungen
- § 24 Abstimmungsmodus
- § 25 Wahlen
- § 26 Behandlung von Anträgen
- § 27 Persönliche Erklärungen
- § 28 Grundsätze zu Anträgen der Geschäftsordnung
- § 29 Anträge zur Geschäftsordnung

- § 30 Inhalt des Protokolls
- § 31 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls
- § 32 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 33 Abweichung im Einzelfall
- § 34 Änderung der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

§ 1

Zusammentritt des SP

(1) Das SP tritt entsprechend der Vorschriften der Wahlordnung zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter nimmt die Aufgaben der 1. Sprecherin oder des 1. Sprechers innerhalb der Studierendenschaft wahr, bis eine neugewählte 1. Sprecherin oder ein neugewählter 1. Sprecher das Amt übernimmt.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter benennt aus der Mitte des Wahlausschusses eine vorläufige Protokollführung, die bis zur Wahl des Präsidiums die Protokollierung der Sitzung übernimmt.

§ 2

Mitglieder des SP

(1) Ordentliche Mitglieder des SP sind die nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Ordentliche Mitglieder können sich vertreten lassen. Die Stellvertretung findet statt durch ein Mitglied derselben Liste, das unter den nicht verhinderten Mitgliedern der Liste den nächsten Listenplatz nach dem zu vertretenden Mitglied einnimmt und nicht schon ein anderes Mitglied vertritt (stellvertretende Mitglieder). Die gleichzeitige Vertretung von mehreren ordentlichen Mitgliedern des StuPa durch eine Person ist unzulässig. Das ordentliche Mitglied kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium die Stellvertretung für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Ist das ordentliche Mitglied anwesend, so steht ihm auf Wunsch jederzeit Sitz und Stimme zu.

(3) Mitglieder des SP sind die in der Anwesenheitsliste eingetragenen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder.

(4) Das passive Wahlrecht zum Präsidium und zum Hauptausschuss haben nur ordentliche Mitglieder.

(5) Im Laufe der Sitzung kann die Person des stellvertretenden Mitglieds wechseln. Das Präsidium trägt für die Ordnungsgemäßheit der Stellvertretung Sorge.

§ 3

Wahl des Präsidiums

(1) Die erste Amtshandlung des SP ist die Wahl des Präsidiums gemäß der Satzung. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(2) Liegt ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Präsidiums vor, so kann dieses die Verhandlung so lange nicht leiten, bis hierüber abgestimmt ist.

(3) Liegt ein Misstrauensantrag gegen alle Präsidiumsmitglieder vor, leitet eine vom SP in offener Abstimmung ohne Aussprache gewählte Redeleitung die Verhandlung, bis über den Misstrauensantrag abgestimmt ist.

(4) Über Misstrauensanträge ist unverzüglich abzustimmen.

§ 4

Leitung der Sitzung

(1) Das Präsidium leitet die Sitzungen des SP nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Es sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus. Es bestimmt aus seiner Mitte die Redeleitung und die Protokollführung. In der Regel rotieren diese Aufgaben, wobei das dritte Mitglied assistiert.

(2) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Während ihrer Amtsführung dürfen sie sich grundsätzlich nicht zur Sache äußern, sofern dies nicht lediglich zur Information, zur Klärung oder zur Abkürzung geschieht. Wollen sie sich in Ausnahmefällen selber an der Debatte beteiligen, so sind sie während der gesamten betreffenden Debatte von ihren Rechten und Pflichten des Präsidiums entbunden.

(3) An Diskussionen zur Geschäftsordnung dürfen die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.

(4) Ist ein Mitglied des Präsidiums verhindert oder nach Absatz 2 von seinen Rechten und Pflichten entbunden, so kann das Präsidium auf Vorschlag der Fraktion dieses Mitglieds ein Mitglied des SP als stellvertretendes Mitglied des Präsidiums benennen. Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, so wählt das SP entsprechend § 3 Absatz 3 eine Redeleitung, die während der Sitzung die Rechte und Pflichten des Präsidiums wahrnimmt, bis ein Mitglied des Präsidiums das Amt wieder übernimmt.

§ 5

Ermessensentscheidungen

Soweit in dieser GO auf diesen Paragraphen verwiesen wird, kann gegen eine Ermessensentscheidung des Präsidiums durch ein Viertel der Mitglieder des SP Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das SP unverzüglich in der gleichen Sitzung.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Redeleitung kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Ist eine Rednerin oder ein Redner während eines Tagesordnungspunktes drei Mal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss die Redeleitung das Wort entziehen und darf es ihr bzw. ihm im gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.

(2) Die Redeleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Ist eine Anwesende oder ein Anwesender während eines Tagesordnungspunktes drei Mal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so kann die Redeleitung das Wort entziehen oder sie bzw. ihn für eine bestimmte Zeit der Sitzung verweisen.

(3) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Präsidium Anwesende auch ohne vorherigen Ordnungsruf für eine bestimmte Zeit aus dem Saal verweisen.

(4) Nach Absatz 2 oder 3 von der Sitzung ausgeschlossene ordentliche Mitglieder des SP können nicht vertreten werden, stellvertretende Mitglieder können nur durch das vertretene ordentliche Mitglied ersetzt werden.

(5) Bei Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung unmöglich macht und die auf andere Weise nicht zu beheben ist, kann das Präsidium die Verhandlung für eine begrenzte Zeit aussetzen oder die Sitzung schließen. a) Der Konsum von alkoholischen Getränken während der Sitzungen des Studierendenparlaments ist untersagt. Das Präsidium verweist entsprechende Personen nach einmaliger Verwarnung des Saales.

(6) Getroffene Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

(7) Ordnungsmaßnahmen können nur durch sofortigen Antrag gemäß § 5 zurückgenommen werden.

§ 7

Fraktionswechsel

(1) Ein ordentliches Mitglied des SP scheidet aus einer Fraktion aus durch Erklärung dieses Mitglieds oder durch Beschluss der Fraktion. Die Mitteilung ist schriftlich gegenüber dem Präsidium abzugeben. Die Erklärung wirkt als Ausschluss der Stellvertretung gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Ein ordentliches Mitglied tritt in eine Fraktion ein durch Erklärung dieses Mitglieds und durch Beschluss der Fraktion. Beide Mitteilungen sind schriftlich gegenüber dem Präsidium abzugeben.

(3) Fraktionen nach § 16 Satz 1 der Satzung können sich zu einer neuen Fraktion zusammenschließen; wenigstens drei fraktionslose ordentliche Mitglieder des SP können eine neue Fraktion bilden. § 16 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Organisation

Die Fraktionen organisieren sich selbst. Sie haben dem Präsidium auf dessen Verlangen eine verantwortliche Ansprechpartnerin oder einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.

§ 9

Fraktionspausen

(1) Jede Fraktion hat pro Sitzung einen Anspruch auf eine Fraktionspause von zehn Minuten oder auf zwei Fraktionspausen von jeweils fünf Minuten Dauer.

(2) Weitere Fraktionspausen können auf Antrag durch das Präsidium gewährt werden. Eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann nach § 5 rückgängig gemacht werden.

§ 10

Einrichtung und Zusammensetzung

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Verhandlungen und zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben setzt das SP Ausschüsse entsprechend der Satzung ein.

(2) Die Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach der Satzung und den ergänzenden Ordnungen. Sofern dort nichts eindeutig bestimmt ist, haben Ausschüsse sieben Mitglieder, wenn das SP nicht mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Größe festlegt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.

(3) Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 1 oder 2 stellen, können eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.

(4) Die Fraktionen benennen dem Präsidium in der ersten ordentlichen Sitzung der Wahlperiode die Ausschussmitglieder und eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern. Solange eine Fraktion keine Mitglieder benennt, bleiben die entsprechenden Sitze unbesetzt. Das Präsidium unterrichtet das SP über die Zusammensetzung der Ausschüsse.

(5) Bei Nach- oder Umbenennungen während der Wahlperiode gilt Absatz 4 entsprechend. Bei Änderungen in der Zusammensetzung unterrichtet das Präsidium zusätzlich unverzüglich den jeweiligen Ausschussvorsitz und nach Möglichkeit auch die Fraktionen des SP.

(6) Das SP kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses abberufen. Solange die Fraktion, die dieses Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied benannt hat, kein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied benennt, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 11

Ausschussvorsitz

(1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden nimmt das Präsidium deren bzw. dessen Aufgaben wahr.

(2) Bei dem Hauptausschuss des SP leitet ein Mitglied des Präsidiums die Sitzung. Die Wahl einer oder eines Vorsitzenden entfällt.

(3) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet 1. mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss, 2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist, 3. durch Abwahl, 4. durch Exmatrikulation.

(4) Ist keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender im Amt, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende bis zu einer Neuwahl kommissarisch deren bzw. dessen Aufgaben. Sind weder Vorsitzende bzw. Vorsitzender noch stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender im Amt, lädt das Präsidium unverzüglich per E-Mail zu einer Sitzung ein oder ernennt kommissarisch aus der Mitte des Ausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Tagen per E-Mail ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet sie, führt die gefassten Beschlüsse durch und erstattet dem SP Bericht über die Beratung der Ausschüsse. Sie bzw. er ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.

(7) Ist bei einer Sitzung weder die oder der Vorsitzende noch die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Ausschuss für diese Sitzung eine Redeleitung.

§ 12

Verfahren

(1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen findet diese Geschäftsordnung entsprechend Anwendung, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dabei tritt an die Stelle des SP der Ausschuss, an die Stelle der Mitglieder des SP die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Präsidiums bzw. die Stelle der Redeleitung tritt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende; § 4 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten nicht.

(2) Jeder Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung durch das SP.

(3) Ausschusssitzungen sind auch während der vorlesungsfreien Zeit und an Sonn- und Feiertagen möglich.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten, öffentlich, sofern dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 13

Grundsätze zur Einladung der Sitzung

(1) Das Präsidium beruft das SP unter Einhaltung der Ladungsfrist per E-Mail zu seinen Sitzungen ein. Die Einladung muss Ort und Zeit der Sitzung des StuPa, sowie Ort und Zeit der Sitzung des Rates der Fraktionen beinhalten. Darüber hinaus sind alle vorliegenden Anträge zu versenden, sowie eine Auflistung der bekannten möglichen Tagesordnungspunkte und -unterpunkte. Sollte das Präsidium mehrere Sitzung an aufeinander folgenden Tagen laden, ist nur vor der ersten Sitzung ein Rat der Fraktionen zu laden. Bei der Bestimmung, ob Sitzungen an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, sind nur Vorlesungstage zu beachten. Abweichend von Satz 1 beruft der Wahlausschuss die erste ordentliche Sitzung ein. Abweichend von Satz 2 ist für die erste ordentliche Sitzung kein Rat der Fraktionen zu laden. Sollte der Wahlausschuss keine erste ordentliche Sitzung einberufen, sind Sätze 6 und 7 nicht zu beachten.

(2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss an die ordentlichen Mitglieder des SP und den AStA per E-Mail versandt werden. Personen, deren Anwesenheit erforderlich ist (z. B. Vorsitzende von Ausschüssen) sind ebenfalls per E-Mail einzuladen.

(3) Einladungen sollen auch per E-Mail versandt werden an die Studierendenschaften der Fakultäten, die Autonomen Referate und die Uniweite Fachschaftenkoordination.

(4) Das Präsidium soll die Einladungen in weiteren geeigneten Medien veröffentlichen.

§ 14

Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sechs Vorlesungstagen (einschließlich Samstagen) liegen. Dabei zählen der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mit.

§ 15

Tagesordnung

(1) Der Rat der Fraktionen schlägt dem StuPa eine Tagesordnung vor. Näheres regelt § 18 Genehmigung der Tagesordnung. In dem Fall, dass der Rat der Fraktionen keine Tagesordnung vorschlägt, schlägt das Präsidium diese vor.

(2) Abweichend von Absatz 1 schlägt in der ersten ordentlichen Sitzung der Wahlausschuss eine Tagesordnung vor. In dem Fall, dass der Wahlausschuss keine Tagesordnung vorschlägt, schlägt das Präsidium diese vor.

(3) Der Vorschlag zur Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Formalia
2. Dringlichkeitsanträge
3. Berichte und Anfragen

4. Satzungs- und ordnungsändernde Anträge

5. Wahlen

6. Anträge

7. Verschiedenes

(4) Formalia umfasst zunächst den Beginn der Sitzung, die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Danach folgen Mitteilungen des Präsidiums, Genehmigung von Protokollen vorheriger Sitzungen und schließlich die Genehmigung der Tagesordnung, sowie, falls vorhanden, Abstimmungen darüber ob Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Unter Dringlichkeitsanträge sind alle als dringlich beschlossenen Dringlichkeitsanträge aufzuführen. Näheres regelt § 18 Genehmigung der Tagesordnung.

(6) Unter Berichte und Anfragen sind Berichte des AStA, der Ausschüsse des StuPas und sonstige Berichte abzuhalten. Bei Bedarf kann der Tagesordnungspunkt durch Unterpunkte gegliedert werden. Nach Möglichkeit sollen die Berichte zu Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.

(7) Unter Satzungs- und ordnungsändernde Anträge sind als Unterpunkte alle Anträge aufzuführen, die die Satzung der Studierendenschaft oder Ergänzungsordnungen ändern.

(8) Unter Wahlen werden Wahlen zum AStA und eventuelle weitere Personalentscheidungen abgehandelt. Der Punkt ist nur in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn konkrete Entscheidungen zu treffen sind. Die zu besetzenden Ämter sind einzeln aufzuführen. Solange nicht die Pflichtmitglieder des AStA gemäß der Satzung der Studierendenschaft gewählt sind, muss der Punkt immer in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

(9) Unter Anträge sind als Unterpunkte alle Anträge aufzuführen.

§ 15a

Rat der Fraktionen

(1) Das StuPa richtet einen Rat der Fraktionen ein, welchem das Präsidium vorsitzt. Die Geschäftsordnung findet auf die Sitzungen entsprechend Anwendung.

(2) Neben dem Präsidium als nicht-stimmberechtigte Mitglieder hat der Rat der Fraktionen pro Fraktion jeweils einen stimmberechtigten Sitz. Das Mitglied der Fraktion, welches den Sitz in der jeweiligen Sitzung besetzt, ist dem Präsidium im Vorfeld zu benennen. Fraktionslose Mitglieder haben ebenfalls einen stimmberechtigten Sitz im Rat der Fraktionen, welchen sie nur persönlich ausfüllen können.

(3) Der Rat der Fraktionen kommt innerhalb von 72 Stunden vor einer Sitzung des StuPas zusammen und wird vom Präsidium zusammen mit dem StuPa geladen. Näheres regelt § 13 Grundsätze zur Einladung zur Sitzung. Ein Zusammenkommen am selben Tag wie die Sitzung des StuPas ist unzulässig. Zusammenkommen an Sonn- und Feiertagen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Ist die Ladungsfrist des StuPas in Bezug auf die ordentliche Sitzung beachtet, gilt auch der Rat der Fraktionen als fristgerecht geladen.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Ein Protokoll im Sinne des § 30 Inhalt des Protokolls ist nicht zu führen. Neben den Formalia hält das Präsidium nur die für das StuPa wichtigen Abstimmungen und deren Ergebnisse fest.

(5) Das Präsidium schlägt dem Rat der Fraktionen eine Tagesordnung vor, die mindestens folgende Punkte umfasst:

1. Formalia
2. Besprechung des Protokolls
3. Tagesordnungsvorschlag
4. Aussprache des Parlaments
5. Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte können hinzugefügt werden.

(6) Die Formalia entsprechen den Formalia des StuPas. Unter Genehmigung der Protokolle werden die Protokolle vorheriger Sitzungen des StuPas besprochen. Unter Tagesordnungsvorschlag wird ein Vorschlag zur Tagesordnung des StuPas unter Beachtung des § 15 Tagesordnung aufgestellt. Der Punkt Aussprache des Parlaments soll die Möglichkeit einer Aussprache über Probleme in vergangenen Sitzungen sowohl im Parlament als auch zwischen Parlament und Präsidium, sowie die Vorbesprechung kommender Sitzungen, bieten.

(7) In dem Fall, dass das Präsidium, nach § 13 Grundsätze zur Einladung, Sitzungen an aufeinanderfolgenden Tagen geladen hat, stellt der Rat der Fraktionen für alle Sitzungen einen gemeinsamen Tagesordnungsvorschlag auf. Dieser wird vom Präsidium zwischen den Sitzungen nur dahingehend angepasst, dass bereits behandelte Tagesordnungspunkte gestrichen werden.

(8) Den Tagesordnungsvorschlag des Rates der Fraktionen hat das Präsidium unverzüglich nach der Sitzung geeignet zu veröffentlichen. Ist abzusehen, dass der Rat der Fraktionen keinen eigenen Vorschlag aufstellt, hat das Präsidium unverzüglich einen eigenen Vorschlag zu veröffentlichen.

(9) Die Stimmen im Rat der Fraktionen sind gewichtet. Die entsandten Mitglieder der Fraktionen haben ein Stimmgewicht in Höhe der Anzahl der Mitglieder ihrer Fraktion. Fraktionslose Mitglieder haben ein Stimmgewicht von Eins. Alle Stimmen müssen für eine Abstimmungsoption abgegeben werden, eine Aufteilung ist unzulässig.

(10) Abweichend von § 17 Beschlussfähigkeit ist nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sondern die Höhe der zu vertretenden Stimmen für die Beschlussfähigkeit maßgebend.

§ 16

Beginn und Ende der Sitzung

(1) Die Redeleitung eröffnet die Sitzung mit der Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Ladung.

(2) Werden keine Einwände erhoben, so gilt die Sitzung als ordnungsgemäß geladen. Wenn Einwände erhoben werden, so entscheidet das Präsidium über die Ordnungsgemäßheit der Ladung.

(3) Die Sitzungen enden grundsätzlich mit dem Ablauf des Sitzungstages (24.00 Uhr). Abweichend von Satz 1 kann auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber einem Drittel der Mitglieder des SP, die Sitzung einmalig für die Verhandlungsdauer von Tagesordnungspunkten oder Unterpunkten verlängert werden. Die noch zu behandelnden Punkte müssen im Verlängerungsbeschluss bezeichnet werden, die Verlängerung kann zusätzlich zeitlich befristet werden.

§ 17

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung muss das Präsidium die Beschlussfähigkeit des SP überprüfen.

(2) Das SP ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vom Präsidium festgestellt.

(3) Auf Verlangen eines Mitglieds des SP muss das Präsidium auch während der Sitzung die Beschlussfähigkeit des SP überprüfen.

(4) Stellt das Präsidium fest, dass das SP nicht beschlussfähig ist, so kann es die Sitzung entweder sofort schließen oder für höchstens zwei Stunden unterbrechen.

(5) Bei durch Beschlussunfähigkeit vertagten Tagesordnungspunkten ist das SP in der nächsten ordentlichen Sitzung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des SP beschlussfähig.

(6) Bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel seiner Mitglieder ist das SP absolut beschlussunfähig. Bei absoluter Beschlussunfähigkeit gefasste Beschlüsse sind nichtig.

§ 18

Genehmigung der Tagesordnung

(1) Unter dem Tagesordnungsunterpunkt Genehmigung der Tagesordnung stellt das Präsidium den Tagesordnungsvorschlag des Rates der Fraktionen, oder sollte dieser nicht existieren den Vorschlag des Präsidiums, vor. Sollte es gegen diesen Vorschlag keine Gegenrede geben, gilt er als angenommen. Sollte es Gegenrede geben, wird über den Vorschlag abgestimmt.

(2) Wird der Vorschlag abgelehnt, kann die Tagesordnung auf Grundlage des Vorschlags angepasst werden. Zuerst werden Anträge über Hinzufügung oder Streichung von Tagesordnungspunkten abgestimmt, anschließend Änderungswünsche zur Reihenfolge. Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung abgestimmt. Kommt keine Mehrheit zu Stande, wird der gesamte Tagesordnungsunterpunkt wiederholt. Werden keine Änderungsanträge gestellt oder Einwände erhoben, so gilt die Tagesordnung in der vorgestellten Form als genehmigt.

(3) Nach Genehmigung der Tagesordnung kann eine Änderung nur auf Antrag des Präsidiums erfolgen. Über diesen Antrag wird nach Anhören einer Gegenrede abgestimmt.

(4) Nach Genehmigung der Tagesordnung wird als letztes noch darüber abgestimmt, ob Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsantrag gelten alle Anträge, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor Beginn der Sitzung eingegangen sind. Die Dringlichkeit ist von der*dem Antragssteller*in bzw. den Antragssteller*innen zu begründen. Dringlichkeitsanträge werden mit einfacher Mehrheit zugelassen. Werden sie nicht zugelassen, so gelten sie als fristgerechte Anträge für die nächste ordentliche Sitzung, sofern die*der Antragssteller*in es wünscht bzw. die Antragssteller*innen es wünschen.

§ 19

Gang der Verhandlung

Die Redeleitung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, bittet um Wortmeldungen, leitet die Diskussion, schließt eine Debatte, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, führt die Abstimmungen durch und schließt die Behandlung des Tagesordnungspunktes.

§ 20

Wiederaufnahme der Beratungen

Die Beratung eines bereits abgeschlossenen Gegenstandes kann wieder eröffnet werden, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen. Einem Wunsch auf Vortrag neuer Gesichtspunkte zu einem bereits abgeschlossenen Gegenstand muss die Redeleitung nach Abschluss eines laufenden Tagesordnungspunktes bzw. -unterpunktes stattgeben. Das Präsidium entscheidet begründet über die Wiederaufnahme, eine ablehnende Entscheidung kann gemäß § 5 abgeändert werden.

§ 21

Rederecht

(1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Das Rederecht kann durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums oder nach § 29 Nr. 10 auf Mitglieder des SP, von Ausschüssen des SP und des AStA beschränkt werden. Anderen Personen kann durch das Präsidium auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.

(2) Die Redeleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Personen, die zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht geredet haben, werden in der Liste vorgezogen (ErstrednerInnenliste).

(3) Die Redeleitung unterbricht die Redeliste:

1. bei einem Antrag zur Geschäftsordnung;
2. bei einer Wortmeldung einer Berichterstellerin oder eines Berichterstatters;

3. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin oder eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen;
4. wenn es ihr für den Fortgang der Verhandlung dienlich erscheint;
5. bei einer Wortmeldung eines AStA-Mitgliedes, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in dessen Aufgabenbereich fallen;
6. bei einer Wortmeldung der oder des 1. AStA-Vorsitzenden.

Die Unterbrechung erfolgt erst nach Ende der Ausführungen der Rednerin oder des Redners, sie ist dem SP vorher anzuzeigen.

(4) Die Redeliste kann mit Zustimmung der Redeleitung unterbrochen werden bei einem Ruf „zur sachlichen Richtigstellung“ oder „zur persönlichen Erwiderung“.

(5) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag soll nicht länger als fünf Minuten dauern. Das Präsidium kann nach seinem Ermessen einstimmig für einen Tagesordnungspunkt oder Tagesordnungsunterpunkt oder für die gesamte Sitzung eine Verkürzung der Redezeit auf bis zu zwei Minuten beschließen, § 29 Nr. 11 bleibt unberührt. Die Verkürzung gilt nicht für Antragstellerinnen und Antragsteller, Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 22

Antragsrecht, Antragsfristen

(1) Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft, insbesondere die Mitglieder des SP, die im SP vertretenen Fraktionen, die Ausschüsse des SP ihren Bereich betreffend und der AStA.

(2) Anträge sind per E-Mail zu stellen. Sie sollen dem Präsidium nach Möglichkeit so rechtzeitig vorliegen, dass sie gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung per E-Mail versandt werden können. Dringlichkeitsanträge (§ 18 Absatz 1) sind dem Präsidium in ausreichender Anzahl zu übergeben. Anträge, die sich erst während der Sitzung aus Berichtspunkten ergeben, können auch mündlich gestellt und begründet werden, zur Abstimmung muss dem SP eine schriftliche Fassung vorliegen.

(3) Die in § 15 Absatz 6 genannten Anträge müssen mit der Einladung zur Sitzung per E-Mail verschickt oder innerhalb der Ladungsfrist des § 14 per E-Mail nachversandt werden. Ist dies nicht geschehen, können solche Anträge nach Verteilung im SP erst in der darauf folgenden Sitzung behandelt werden, sofern nicht das SP mit zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheidet, sie in der gleichen Sitzung zu behandeln.

§ 23

Stimmrecht, Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des SP. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nichts anderes bestimmt wird.

(2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Jastimmen die der Neinstimmen übersteigt. Bei alternativen Abstimmungen (§ 24 Absatz 4 Satz 2) ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn ein Vorschlag mehr Jastimmen erlangt hat als jeder andere und die Zahl der Neinstimmen geringer ist als die Zahl der Jastimmen für diesen Vorschlag.

(3) Mehrheit der Mitglieder des SP ist die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

(4) Eine Abstimmung ist unverzüglich zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültige Stimmen sind (Enthaltungsmehrheit). Führt auch der zweite Abstimmungsgang zu einer Enthaltungsmehrheit, so zählen in einem unverzüglich durchzuführenden dritten Abstimmungsgang nur die Ja- und Neinstimmen.

(5) Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des SP ist „namentlich“, auf Verlangen eines Mitglieds des SP ist „geheim“ abzustimmen. Ein Verlangen auf eine geheime Abstimmung hebt ein Verlangen auf namentliche Abstimmung auf.

(6) Namentliche Abstimmungen sind unzulässig über

- a) Sitzungstermine und Tagesordnung,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Mitgliederzahl von Ausschüssen,
- d) Überweisung an einen Ausschuss,
- e) Geschäftsordnungsanträge,
- f) Einsprüche gegen Ermessensentscheidungen des Präsidiums.

(7) Geheime Abstimmungen sind unzulässig über

- a) Sitzungstermine und Tagesordnung,
- b) Genehmigung von Protokollen,
- c) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- d) Mitgliederzahl von Ausschüssen,
- e) Überweisung an einen Ausschuss.

§ 24

Abstimmungsmodus

(1) Als Ergebnis einer offenen Abstimmung werden durch das Präsidium im Regelfall nur die Mehrheitsverhältnisse festgestellt, ist das Ergebnis nicht eindeutig, werden die Stimmen ausgezählt. Wird durch die Satzung der Studierendenschaft, diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt das Präsidium ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

(2) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des SP begründet angezweifelt, so ist die Abstimmung offen zu wiederholen. Wurden in der Abstimmung nur die Mehrheitsverhältnisse festgestellt, so sind in der Wiederholung die Stimmen auszuzählen.

Wurden in der Abstimmung die Stimmen ausgezählt, so kann die Auszählung der Stimmen einmalig wiederholt werden. Sollte auch diese angezweifelt werden, so erfolgt bei der Wiederholung ein Namensaufruf der Mitglieder des SP anhand der Anwesenheitsliste. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.

(3) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des SP auf Grund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet das Präsidium unmittelbar, die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss die Abstimmung wiederholt werden. Eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann nach § 5 rückgängig gemacht werden. Über die Anfechtung, deren Begründung und die begründete Entscheidung des Präsidiums ist keine Diskussion zulässig.

(4) Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass nach der Zustimmung gefragt wird und sie mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden können. Das Präsidium kann bei sachlich unmittelbar konkurrierenden Anträgen diese auch alternativ abstimmen lassen, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder des SP verlangt, über jeden Antrag einzeln gemäß Satz 1 abzustimmen.

(5) Auf Wunsch eines Mitglieds des SP muss abschnittsweise abgestimmt werden.

(6) Auf Wunsch eines Mitglieds des SP muss eine zur Abstimmung vorliegende Frage geteilt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmt.

(7) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist zuerst abzustimmen, soweit die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller sie nicht übernimmt.

(8) In allen anderen Fällen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge.

§ 25

Wahlen

(1) Wahlen zum Präsidium des SP und zum AStA werden schriftlich und geheim durchgeführt.

(2) Alle anderen Personalentscheidungen werden nur auf Antrag schriftlich und geheim durchgeführt.

(3) Wahlen und andere Personalentscheidungen werden bei mehr als einer Kandidatur grundsätzlich alternativ abgestimmt, wobei auch Neinstimmen zu allen Kandidatinnen und Kandidaten zulässig sind.

§ 26

Behandlung von Anträgen

(1) Zu Beginn der Beratung hat die Antragstellerin ihren bzw. der Antragsteller seinen Antrag vorzustellen und zu begründen. In der Aussprache zum Antrag kann jede und jeder Antragsberechtigte Änderungsanträge stellen. Sind alle Änderungsanträge abgestimmt und liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor, verliert die Redeleitung die abstimmungsreife

Vorlage. Vor der Abstimmung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Gelegenheit zu einem Schlusswort.

(2) Das SP kann eine Vorlage jederzeit an einen Ausschuss überweisen. Das Präsidium kann eine Vorlage auch vor der Beratung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies geboten erscheint und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei Stellung des Antrags nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Für die Beratung des Haushaltes und eventueller weiterer Finanzvorlagen können in der Haushalts- und Finanzordnung der Studierendenschaft (HFO) unter Beachtung der Grundsätze dieser GO auch abweichende Verfahrensweisen geregelt werden.

§ 27

Persönliche Erklärungen

(1) Zum Ende eines jeden Tagesordnungspunkts oder -unterpunktes und zum Sitzungsende haben Mitglieder des SP die Möglichkeit, eine Persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist im Laufe des entsprechenden Punktes anzukündigen.

(2) Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie dürfen keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten. Die Rednerin oder der Redner darf nur Äußerungen in Bezug auf ihre bzw. seine Person oder auf tatsächliche Vorgänge zurückweisen oder richtig stellen. Sie bzw. er darf eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Kritik an der Verhandlungsführung äußern.

(3) Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, falls sie spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung um zwölf Uhr beim Präsidium schriftlich vorliegen.

(4) Persönliche Erklärungen dürfen nicht Gegenstand nachfolgender Wortbeiträge sein.

§ 28

Grundsätze zu Anträgen der Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des SP gestellt werden.

(2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des SP, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitglieds des SP unverzüglich abzustimmen, eine inhaltliche Gegenrede geht einer nur formalen vor.

(4) Wird ein Geschäftsordnungsantrag missbräuchlich gestellt, so kann ihn das Präsidium durch einstimmigen Beschluss zurückweisen.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Geschäftsordnungsanträge werden diese in der Reihenfolge des § 29 von Nr. 1 nach Nr. 11 abgestimmt.

§ 29

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag auf Schluss der Sitzung (Seine Annahme durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder hat zur Folge, dass die Sitzung unverzüglich geschlossen wird. Das Recht, eine Persönliche Erklärung abzugeben, wird hiervon nicht berührt. Noch nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind damit vertagt.);
2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Seine Annahme durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder hat zur Folge, dass die Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde, unterbrochen wird.);
3. Antrag auf Verlängerung der Sitzung gemäß § 16 Absatz 3;
4. Antrag auf Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung (Seine Annahme hat zur Folge, dass sofort der nächste Punkt bzw. Unterpunkt der Tagesordnung behandelt wird.);
5. Antrag auf Vertagung (Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt in dieser Sitzung nicht erörtert wird und auf die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.);
6. Antrag zur vorübergehenden Aussetzung (Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt in der gleichen Sitzung am Ende der Tagesordnung wieder beraten wird.);
7. Antrag auf Schluss der Debatte (Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht zum Schlusswort.);
8. Antrag auf sofortigen Schluss der Redeliste (Seine Annahme hat zur Folge, dass die Redeliste sofort geschlossen ist. Vor der Abstimmung können sich keine weiteren Rednerinnen und Redner auf die Redeliste setzen lassen.);
9. Antrag auf Schluss der Redeliste (Seine Annahme hat zur Folge, dass die Redeliste geschlossen ist. Vor der Abstimmung können sich noch weitere Rednerinnen und Redner auf die Redeliste setzen lassen.);
10. Antrag auf Einschränkung des Rederechts gemäß § 21 Absatz 1;
11. Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf bis zu zwei Minuten bzw. deren Aufhebung (§ 21 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.).

§ 30

Inhalt des Protokolls

(1) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthält:

1. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen;

2. die genehmigte Tagesordnung;
3. Berichte des AStA und der Ausschüsse des SP, soweit sie dem Präsidium schriftlich vorliegen;
4. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse;
5. den Wortlaut der gestellten Anträge;
6. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse;
7. die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Anträgen;
8. bei namentlichen Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des SP;
9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse;
10. die Persönlichen Erklärungen, sofern sie schriftlich vorliegen;
11. Äußerungen, von denen ein Mitglied des SP ausdrücklich die Aufnahme verlangt, falls der Wortlaut der Äußerung spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung um zwölf Uhr beim Präsidium schriftlich vorgelegt wird.

(2) Das Protokoll soll darüber hinaus nach Möglichkeit den wesentlichen Verlauf der Debatten und bei Wahlen zum AStA auch die von den Kandidatinnen und Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten enthalten.

(3) Die Anwesenheitsliste wird gesondert aufbewahrt und kann beim Präsidium erfragt werden. Diese umfasst die anwesenden Mitglieder des SP, ihre eventuelle Stellvertretung und die Zeiten der Anwesenheit.

§ 31

Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

(1) Für die Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls ist das Präsidium gemeinsam verantwortlich. Das Protokoll ist von der Protokollführung zu unterzeichnen.

(2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Protokolle mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden können.

(3) Das Protokoll wird im Rat der Fraktionen vorbesprochen und kann dort geändert werden. Im StuPa wird dieses dann, nach Behandlung eventueller Änderungsanträge, genehmigt.

(4) Das Protokoll wird binnen einer Woche auch auf der Homepage des Studierendenparlaments veröffentlicht.

(5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle ordentlichen Mitglieder des alten StuPa und den Wahlausschuss verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neugewählte StuPa.

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 33

Abweichung im Einzelfall

Das SP kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder, beschließen, von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

§ 34

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des SP der Universität zu Köln außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität zu Köln vom 14. Juli 2020.

Köln, 29.07.2020.

gez.
Miriam Glowka
1. Sprecherin des 65. Studierendenparlaments